



Martin Frohner
Zl. nü003.30-1/2020-6
Nüziders, 04.12.2019
Gesamtseitenzahl: 3

VERORDNUNG

der Gemeinde Nüziders über die Festsetzung der Friedhofsgebühren

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF, und der §§ 42 bis 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idGF, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Nüziders vom 28.11.2019 verordnet:

In der Gemeinde Nüziders werden die Friedhofsgebühren wie folgt festgesetzt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof und die Aufbahrungshalle bei der Pfarrkirche St. Viktor und Markus.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Aufbahrungshalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
2. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Kindergrab	EUR	15,00
b) Grabstätte in der Urnenwand	EUR	795,00
c) Urnengemeinschaftsgrab	EUR	146,00
d) Familiengrab mit 2 Belegungen	EUR	295,00
e) Familiengrab mit 4 Belegungen	EUR	590,00

§ 4

Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 8 Friedhofsordnung entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

a) Kindergrab	EUR	15,00
b) Grabstätte in der Urnenwand	EUR	795,00
c) Urnengemeinschaftsgrab	EUR	146,00
d) Familiengrab mit 2 Belegungen	EUR	295,00
e) Familiengrab mit 4 Belegungen	EUR	590,00



§ 5

Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Aufbahrungshalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenen Kalendertag in Höhe von EUR 45,00 zu entrichten.

§ 6

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen, Überführen und Schließen des Grabes) beträgt:

Graböffnung Sarg	EUR	570,00
Kindergrab 1 m tief	EUR	60,00
Öffnung Urnen-Erdbestattung	EUR	105,00
Sargüberführung	EUR	195,00
Urnenüberführung	EUR	130,00
Grab schließen	EUR	195,00
Urnengrab schließen	EUR	65,00
Urnennische öffnen und schließen	EUR	65,00
Gemeinschaftsgrab öffnen und schließen	EUR	32,50
Kostenersatz für Grabeinfassungen	EUR	90,00

§ 7

Gebührenschrift und Fälligkeit

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung des Nachlasses nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 9

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
Frühere Regelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	16.12.2019	
von der Amtstafel abgenommen am:	15.01.2020	